

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2020/2/26 3Ob25/20b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2020

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Hofrat Dr.

Roch als Vorsitzenden sowie den Hofrat Priv.-Doz. Dr. Rassi und die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr, Dr. Kodek und Mag. Wessely-Kristöfel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Dr. D*****, 2. D*****, 3. P*****, 4. Dr. J*****, 5. Dr. S*****, 6. S*****, 7. Mag. J*****, 8. L*****, 9. H*****, 10. P*****, 11. V*****, alle vertreten durch Dr. Peter Eigenthaler, Rechtsanwalt in Lilienfeld, gegen die beklagte Partei C*****, vertreten durch Mag. Alfred Schneider, Rechtsanwalt in Lilienfeld, wegen 14.352 EUR sA und Räumung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Berufungsgericht vom 16. Oktober 2019, GZ 7 R 99/19t-61, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Mit seinem Vorwurf, das Berufungsgericht habe sich nicht näher mit seinem Einwand auseinandergesetzt, wonach die im Mietvertrag vereinbarte gänzliche Überwälzung der Erhaltungspflicht auf ihn als Bestandnehmer wegen Verstoßes gegen § 9 KSchG unwirksam sei, übersieht der Revisionswerber, dass das Berufungsgericht diese Frage wegen der – in dritter Instanz nicht mehr anfechtbaren – Negativfeststellung zur Höhe der von ihm getätigten Aufwendungen – und damit seiner allfälligen Gegenforderung – als nicht relevant ansah. Welche konkreten ergänzenden Feststellungen zu treffen gewesen wären, die in die Beurteilung seiner Gegenforderung einfließen hätten müssen, ist dem Rechtsmittel nicht zu entnehmen.

2. Dem Beklagten gelingt es auch nicht, die Relevanz des von ihm behaupteten Verfahrensmangels – dass nämlich das Berufungsgericht seinen Einwand der verglichenen Rechtssache ohne vorherige Erörterung als unschlüssig beurteilte – darzutun (RS0116273), weil er nicht ausführt, welches ergänzende Vorbringen er zur Schlüssigstellung dieser Einrede erstatten hätte können.

Textnummer

E127939

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0030OB00025.20B.0226.000

Im RIS seit

08.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at